

## Ersatz von Exkursionstagen während COVID-19

Aufgrund des § 2a der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 und der Feststellung eines Falles höherer Gewalt durch COVID-19 durch das Rektorat am 21. April 2020 wird durch den Prüfungsausschuss B.A./M.A.- Studiengänge und den Prüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät für die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät vorgesehenen Pflichtexkursionen folgende Regelung getroffen:

### §1 Geltungsbereich

(1) Dieser Beschluss gilt für

Nr.	Satzung	obligatorische Exkursionstage
a	Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. August 2009	7
b	Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. August 2012	7
c	Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Geschichte an der Universität Greifswald vom 16. Juni 2020	7
d	Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Januar 2008	7
e	Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Lehramtsstudiengang Gymnasium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. November 2012	10
f	Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Lehramtsstudiengang Regionale Schule an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. November 2012	10
g	Prüfungs- und Studienordnung für das Beifach Bilinguales Lehren und Lernen in den Lehramtsstudiengängen für Gymnasien und Regionale Schulen an der Universität Greifswald vom 12. Juni 2020	1

(2) Die Geltung erstreckt sich auch auf die im Einzelfall zugehörigen Studienordnungen.

### § 2 Geltungsdauer

(1) Prüfungsleistungen von Exkursionen können nach den Vorschriften dieser Satzung bis zum Ende des auf die Aufhebung der Feststellung eines Falles höherer Gewalt durch COVID-19 gemäß § 2a RPO durch das Rektorat am 21. April 2020 folgenden nächsten Semesters ersetzt werden.

### § 3 Regelungszweck

Durch die in diesem Beschluss getroffenen Regelungen soll vermieden werden, dass Studierende durch die Maßnahmen im Zusammenhang von COVID-19 daran gehindert werden, ihr Studium fortzusetzen und abzuschließen, weil sie an keinen Pflichtexkursionen teilnehmen konnten bzw. können.

### § 4 Umfang des Ersatzes

(1) Exkursionstage müssen mit Ausnahme der § 1 Abs. 1 Nr. g mehrheitlich in der durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Form (physisch, „echte“ Exkursion) nachgewiesen werden.

Im Einzelnen sind die Exkursionstage in folgendem Umfang ersetzbar:

Nr.	obligatorische Exkursionstage	ersetzbare Exkursionstage
a	7	3
b	7	3
c	7	3
d	7	3
e	10	4
f	10	4
g	1	1

(2) Wenn als Voraussetzung für die Abschlussprüfung nur noch der Nachweis der in den Prüfungsordnungen für die Exkursionen vorgeschriebenen Exkursionstage, des Referats bzw. Handouts fehlt, dürfen abweichend von Abs. 1 auch mehr als die Hälfte der Tage als Ersatzleistungen erbracht werden, jedoch nicht alle geforderten Tage.

### § 5 Ersatzleistungen

Als Ersatzleistungen gelten:

(1) Besuch von geschichtswissenschaftlich relevanten Einrichtungen wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Archiven und Bibliotheken mit historischem Altbestand (außer UB Greifswald) (im Folgenden „Einrichtungen“). Unter einer Einrichtung kann auch eine virtuelle Präsentation verstanden werden, z. B. virtuelle Ausstellung; Voraussetzung hierfür ist die Absprache mit einer Lehrkraft des Historischen Instituts.

Der Besuch und dessen Datum ist in geeigneter Weise zu belegen (z. B. Eintrittskarten).

Als Prüfungsleistungen gemäß Studienordnung wird verlangt:

A) Mit „bestanden“ bewertete Ausarbeitung und Abgabe einer Kurzbeschreibung des Tagesbesuchs einer Einrichtung (Stichpunkte) im Umfang von etwa 2 Seiten (= Ersatz für den Exkursionstag)

oder

B) Mit „bestanden“ bewertete Ausarbeitung und Abgabe eines ausformulierten Referats zu einer spezifischen Fragestellung mit Bezug auf den Tagesbesuch einer Einrichtung (z. B. Geschichte, Methode, Didaktik) im Umfang von etwa 2 bis 3 Seiten (= Ersatz für das Exkursionsreferat und für das Handout). Die Ausarbeitung ist (mit den Nachweisen über den Besuch) spätestens einen Kalendermonat nach Exkursionstermin beim Fachstudienberater einzureichen, ggf. in elektronischer Form.

(2) Mit „bestanden“ bewertete wissenschaftliche Konzeption und Planung einer mehrtägigen Exkursion für Studierende mit einer Dauer von 3 bis 5 Tagen (insbesondere unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte). Der Nachweis erfolgt durch eine ausformulierte Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten (ohne Bilder), die durch eine fachkundige Lehrkraft des Instituts zu betreuen ist. Die Hausarbeit ist einen Monat nach Themenvergabe durch die Lehrkraft bei dieser einzureichen, ggf. in elektronischer Form.

(3) Exkursionen inkl. aller Prüfungsleistungen können durch den Lehrkörper des Instituts auch in virtueller Form angeboten werden. Sie orientieren sich an den physischen Exkursionen. Die Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungs- und Studienordnungen gelten sinngemäß.

(4) Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen: Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung und

A) wissenschaftlicher Tagungsbericht mit Wiedergabe des Inhalts der Beiträge und der Diskussion (5 Seiten).

oder

B) knapper Tagungsbericht (2 Seiten).

### **§ 6 Maß der Ersatzleistungen**

(1) Im Fall des § 5 Abs. 1 A wird 1 Exkursionstag anerkannt.

(2) Im Fall des § 5 Abs. 1 B wird 1 Exkursionstag sowie das Bestehen des Exkursionsreferats und des Handouts anerkannt.

(3) Im Fall des § 5 Abs. 2 werden 4 Exkursionstage anerkannt sowie das Bestehen des Exkursionsreferats und des Handouts.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 3 werden bis zu 3 Exkursionstage anerkannt.

(5) Im Fall des § 5 Abs. 4 A werden bis zu 2 Exkursionstage anerkannt (und zwar ein Exkursionstag je Tagungstag) sowie das Exkursionsreferat und das Handout.

(6) Im Fall des § 5 Abs. 4 B werden bis zu 2 Exkursionstage anerkannt (und zwar ein Exkursionstag je Tagungstag).

(7) Die Ersatzleistung nach § 6 Abs. 2 bis 6 es kann einmal, diejenige nach § 6 Abs. 1 mehrfach erbracht werden.

### **§ 7 Zuständigkeiten**

(1) Der Fachstudienberater bestätigt die Ersatzleistungen nach § 5 Abs. 1 und 4.

(2) Die Ersatzleistungen nach § 5 Abs. 2 und 3 bescheinigt die betreuende bzw. veranstaltende Lehrkraft.

Für den Prüfungsausschuss B.A./M.A.- Studiengänge der Philosophischen Fakultät:  
Prof. Dr. Mathias Niendorf (12. Juni 2020)

Für den Prüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät:  
Prof. Dr. Sebastian Domsch (6. Juli 2020)

Veröffentlicht am 29. Juli 2020